

schaftliche Geschehen durch Planung) deutlich seine Einschätzung der Vorzüge der chinesischen Volkskommune reflektieren. Ohne eine Verwirklichung dieser Elemente sei eine erfolgreiche Entwicklungspolitik nicht möglich. Dabei hebt er als wichtigste Lehre aus der chinesischen Entwicklung hervor, daß vorherige soziale Reformen unabdingbare Voraussetzung sind für den Erfolg wirtschaftlicher Programme. „It should be clear to anyone with a sense of history that the search for development strategies geared to the basic needs of the entire society and to the objective of distributive justice combined with rapid growth, lies in the direction of ‚socialism‘ and its basic egalitarian and collective welfare concepts“ (S. 113). Da der Autor selbst in sehr vielen Entwicklungsländern politische Widerstände gegen eine umfassende Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in seinem Sinne sieht, schließt er das Buch mit der Diskussion verschiedener Möglichkeiten von Teillösungen bzw. zeitweiligen Lösungen ab.

Die gesamte Darstellung zeichnet sich durch große Sachkenntnis hinsichtlich der Probleme der Entwicklungsländer und durch Unvoreingenommenheit aus, sowie durch eine weise Zurückhaltung, mit der der Autor trotz seiner offenkundigen Überzeugung von der Richtigkeit des chinesischen Weges sein Thema behandelt. Dennoch müssen hier einige kritische Bemerkungen über die grundlegende Annahme des Buches, daß in China das Ernährungsproblem gelöst sei, gemacht werden. Zwar sind die Erfolge seit 1949 eindeutig. Die Getreideproduktion ist von 1951, als etwa wieder die Vorkriegsproduktion erreicht worden war (135 Mio. t), bis 1978 (ca. 304 Mio. t nach dem Kommuniqué über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans 1978, in *China aktuell*, Juni 1979, S. 705) um etwa 125 % gestiegen, während die Steigerung der Bevölkerungszahl von 580 Mio. auf 975 Mio. (op. cit., S. 708) nur etwa 68 % betrug; die pro Kopf verfügbare Getreidemenge ist also erheblich angestiegen. Dennoch gibt es, neben den Einbrüchen nach 1958 und zu Beginn der 1970er Jahre, bis heute sehr starke regionale Produktions- und Versorgungsschwankungen. So wird heute wieder ganz offen darüber geredet, daß ein großer Teil der chinesischen Bauern in Armut und Rückständigkeit leben, daß etwa 200 Mio. Bauern sogar am Rande des Existenzminimums leben und Hunger leiden¹. Das Ernährungsproblem kann also auch in China noch nicht als gelöst gelten, wenn es auch einer Lösung weit nähergebracht wurde als in vergleichbaren anderen Ländern. Jedem an den Fragen der Entwicklungspolitik Interessierten ist die Lektüre dieses Buches sehr zu empfehlen.

Bernd Eberstein

KIM, YOUN-SOO/BÜSSEN, FRIEDRICH (EDS.)

Korea and Germany – The Status and Future Prospects of Divided Nations

Bd. 1 der Monographien der Deutschen Korea-Studien-Gruppe, Kiel 1978

Der vorliegende erste Band der Monographien der Deutschen Korea-Studien-Gruppe enthält eine Reihe von Referaten, die auf den ersten sechs internationalen Tagungen der Deutschen Korea-Studien-Gruppe zwischen 1973 und 1976 in Malente gehalten wurden. Im Mittelpunkt dieser Konferenzen standen die Probleme der geteilten Nationen Deutschland und Korea. Dementsprechend befassen sich die in vier Abschnitten zusammengefaßten Beiträge mit der Teilung Koreas (Teil 1), der durch die Teilung in Deutschland entstandenen Situation (Teil 2), mit vergleichenden Aspekten der Außenpolitik beider Staaten in bezug auf eine mögliche Wiedervereinigung (Teil 3) und Lösungsvorschlägen zur Wiedervereinigung in Korea (Teil 4).

¹ Eckard Garms: „Der neue Kurs auf dem Lande“, *China aktuell*, Juli 1979, S. 831.

Besondere Beachtung verdient in Abschnitt 1 der Beitrag von Choi Chong-Ki, dem Präsidenten des Korean Institute of International Studies in Seoul, der sich mit der Teilung Koreas, den erfolglosen Gesprächen zwischen den beiden koreanischen Regierungen und der sich daraus ergebenden Sicherheitspolitik beider Teile befaßt, die dazu geführt hat, daß auf beiden Seiten unverhältnismäßig hohe Militärausgaben gemessen am Budget bzw. am Sozialprodukt getätigt wurden. Vorzüglich arbeitet er heraus, daß hier eine „Prisoner’s Dilemma Situation“ vorliegt. Beide Seiten wählen nicht die insgesamt gesehen günstigste Lösung, die der kollektiven Rationalität entsprechen würde, sondern eine Lösung, die vom individuellen Standpunkt zwar rational erscheint, jedoch beide Seiten durch die Aufbringung hoher Militärausgaben in eine insgesamt gesehen schlechtere Position versetzt. Nur eine Lösung dieser „Prisoner’s Dilemma Situation“ kann das bisherige Verhältnis der beiden Teile Koreas zueinander verbessern und zu konstruktiven Ansätzen in den Beziehungen zwischen Nord und Süd führen. Anregungen zu solch konstruktiven Ansätzen enthalten die einzelnen Beiträge der folgenden Abschnitte.

So analysiert z. B. in Teil 2 Rainer Wiechert in seinem Beitrag „Treaties between the Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic – A Model for Divided Nations?“ die abgeschlossenen Verträge zwischen der Bundesrepublik und der DDR und empfiehlt, sie für eine Anwendung auf die koreanischen Verhältnisse zu überprüfen. In Teil 3 skizziert Kim, Youn-Soo die deutsche Ostpolitik Willy Brandts und empfiehlt Südkorea, eine derartige Politik gegenüber Nordkorea sowie seinen sozialistischen Bruderländern, wobei er nachdrücklich betont, diese Politik als eine Explorationspolitik anzusehen, d. h. das Vorfeld möglicher Wiedervereinigungsgespräche sehr intensiv auszuloten und einen intensiven politischen, ökonomischen und kulturellen Dialog zum Partner im Norden herzustellen.

In Teil 4 werden die Möglichkeiten, eine derartige Explorationspolitik zu betreiben, genauer betrachtet. In einem sehr lesenswerten Aufsatz „The Korean Problem – Detente or Tension?“ analysiert Jo Youn-Hwan mit Hilfe des in der Soziologie gebräuchlichen Ansatzes der Rollentheorie das Verhältnis von Nord- und Südkorea zu seinen Verbündeten bzw. der Verbündeten untereinander und leitet daraus Implikationen für das außenpolitische Verhalten der beiden koreanischen Regierungen ab. In Kurzform lautet seine hieraus abgeleitete These, daß die Aufnahme von Beziehungen Nord- und Südkoreas zu den Verbündeten des jeweiligen anderen Lagers das Spannungspotential reduziere und die Aufnahme einer Explorationspolitik erleichtere. In zwei weiteren Beiträgen von Kim Youn-Soo wird als Konzept einer Explorationspolitik die „antagonistische Kooperation“ vorgeschlagen, die zum Inhalt hat, daß unterschiedliche politische und gesellschaftliche Systeme miteinander kooperieren sollen, wobei eine Konvergenz der Systeme ausdrücklich ausgeschlossen wird. Diese Kooperation erfolgt also auf der Basis der gegenseitigen Respektierung der speziellen Charakteristika der jeweiligen miteinander kooperierenden Partner. Die Anwendung der „antagonistischen Kooperation“ brächte nicht nur langfristig Vorteile für Nord- und Südkorea, sondern würde auch kurzfristig zu direkten Vorteilen führen können, die in einer Reduzierung der Militärausgaben bestünden.

Der dem Rezensenten vorliegende Band enthält noch eine Reihe weiterer interessanter Beiträge wie z. B. von Andis Kaulins: „The Questions of Germany and Korea in American Politics“, die jedoch aufgrund der gebotenen Kürze dieser Besprechung nicht näher erwähnt werden können. Insgesamt läßt sich sagen, daß dieser Band eine recht gelungene Einführung in das Problem der koreanischen Teilung darstellt und in einzelnen Beiträgen Ansätze zur Lösung dieses Problems aufzeigt. Wer jedoch aufgrund des Titels eine ebenso detaillierte Analyse des deutschen Problems erwartet, sollte seinen Erwartungshorizont etwas reduzie-

ren. Dies zu leisten, war, wie es scheint, bei dem zur Verfügung stehenden Umfang der Monographie nicht zu leisten und von den Herausgebern nicht beabsichtigt. Demjenigen jedoch, der sich speziell mit Korea beschäftigt, ist dieses Buch zu empfehlen.

Horst Brezinski

JOHN GOLDRING

The Constitution of Papua New Guinea

A Study in Legal Nationalism

Sydney/Melbourne/Brisbane/Perth, The Law Book Company, Ltd., 1978, XXXVII, S. 281.

Papua- Neuguinea wurde vor vier Jahren unabhängig, und seine Verfassung hat seitdem eine relative Stabilität bewiesen, die für Unabhängigkeitserverfassungen ungewöhnlich ist und die skeptische Beobachter kaum erwartet hatten¹.

Der Australier John Goldring, der vor der Unabhängigkeit des Landes zeitweise an der Universität von Papua-Neuguinea unterrichtete, hat nun ein bemerkenswertes Buch vorgelegt, in dem er nicht nur die Verfassung vor dem Hintergrund ihrer Entstehung kommentiert, sondern auch die Anwendung des Verfassungsrechts durch die noch immer fast ausschließlich von Weißen besetzten Gerichte analysiert hat. Goldring selbst hat vor kurzem in dieser Zeitschrift einige seiner Thesen erläutert und den ausufernden Legalismus der papuanisch-neuguineischen Verfassung kritisch untersucht². An dieser Stelle sei daher nur noch auf einige andere Ergebnisse hingewiesen, zu denen er in dem hier besprochenen Band gelangt. Während die Unabhängigkeitserverfassung von 1975 trotz – oder gerade wegen – verschiedener starker Sezessionsbewegungen (z. B. auf der Kupferinsel Bougainville) keine Provinzialregierungen vorsah, wurde bereits im folgenden Jahr ein Abschnitt (Part VI A) in die Verfassung eingefügt, der die Möglichkeit für die Schaffung von Provinzialverwaltungen vorsieht. Goldring untersucht die Gründe für die sehr beschränkte Kompetenzübertragung von der Zentralregierung auf die Provinzen (S. 70 ff.) und sieht in diesem halbherzigen Dezentralisierungsversuch „eher ein Beruhigungs- als ein Heilmittel“ (S. 109); nur eine Übertragung von weitreichenden Befugnissen, z. B. bei der Steuererhebung hätte seiner Meinung nach die Aufsplinterung der äußerst knappen personellen und sachlichen Verwaltungsressourcen zwischen Zentral- und Provinzialverwaltungen gerechtfertigt. Die zu erwartende Enttäuschung über die Machtlosigkeit der neuen Provinzialparlamente und -regierungen bedroht nach Goldrings Einschätzung die Stabilität des Gesamtstaates.

In zwei weiteren Abschnitten untersucht der Verfasser die entscheidende Stellung der Gerichte in der jungen Verfassungsstruktur (S. 111 ff.) und die Bemühungen um die Entwicklung eines autochthonen, von ausländischen Einflüssen unabhängigen „underlying law“ (S. 143 ff.). Die Verfassung selbst – in diesem Punkt radikaler als alle ihre Vorfürher im Prozeß der juristischen Dekolonialisierung in der Dritten Welt – verpflichtet die Verfassungsorgane und in erster Linie die Gerichte, zur Entwicklung eines ungeschriebenen Rechts beizutragen, das an die Stelle des common law als Rechtsquelle im gesetzesfreien Raum treten und vor allem aus einheimischen Gewohnheitsrechtssätzen gespeist werden soll. Dabei treten zahlreiche schwierige Fragen auf, z. B. auf welche Weise Gewohnheitsrecht innerhalb einer von Hunderten abgeschlossener Stammesgesellschaften festgestellt werden kann (S. 152 f.). Diese Schwierigkeiten erklären jedoch nur zu einem geringen Teil den Befund des Autors,

1 Vgl. die Vorbemerkung zur Verfassung von Papua-Neuguinea in der Reihe „Verfassungstexte“, Beilage zu VRÜ, Heft 3/1976.

2 Legalism Rampant: The Heritage of Imposed Law and the Constitution of Papua New Guinea, VRÜ, Heft 3/1979.